

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die folgenden vier Seiten sind als eine Ergänzung zur Sonderausgabe des Blattes „Die Zukunft der Privatwaldbewirtschaftung in Thüringen“ gedacht. Die Seiten können aus diesem Heft herausgenommen und in die Sonderausgabe eingelegt werden.

Der Forstdienstleister - ein Alleskönner ohne Uniform?

Angesichts der schlechten Beschäftigungschancen in den öffentlichen Forstverwaltungen entwickelt sich seit einigen Jahren - notgedrungen - ein neuer Zweig im Forstbereich: der forstliche (Ingenieur-) Dienstleister. Dieser ist sowohl in den Bereichen Beratung, Forsteinrichtung und Gutachten, aber auch in der Bewirtschaftung tätig. Für die (praxisnäheren) Absolventen der Fachhochschulen ist oft auch eine Beschäftigung an der Schnittstelle Wald/Holz interessant, z. B. als Einsatzleiter für Forstdienstleistungsunternehmen (Harvestereinsatz etc.). Daneben spezialisieren sich einige auf „klassische Revierdienste“ wie das Auszeichnen oder die Umsetzung von Pflanzmaßnahmen. Kurzum, das Tätigkeitsspektrum ist vielfältig und wird immer breiter, da Forstbetriebe aller Eigentumsarten zunehmend Arbeitskraft von außen einkaufen („outsourcing“). Doch zurück zur Beratung und Betreuung durch private Dienstleister, die mit den Angeboten der staatlichen Forstverwaltungen in Konkurrenz treten.

Wer sind die Kunden dieser Dienstleister? In erster Linie sind es kleinere und mittlere Forstbetriebe, die für die Festanstellung von eigenem Personal zu klein sind, oder größere Betriebe, die bewusst die Fixkostenbelastung von eigenem Personal vermeiden möchten. Natürlich kommen auch Kommunalwälder als Kunden in Frage, jedoch existieren Vorbehalte gegen die privaten Anbieter, die ja nur wirtschaftliche Interessen verfolgen. Der Wechsel zur Eigenbeförderung spielt daher, wo es

ökonomisch sinnvoll ist, im kommunalen Bereich eine größere Rolle. Aber auch staatliche Forstverwaltungen nehmen verstärkt Dienstleister in Anspruch, z. B. für Forsteinrichtungen oder naturschutzfachl. Inventuren.

Welche Leistungen werden angeboten? Kurz gesagt, es wird alles angeboten, was vom Markt nachgefragt wird. Dies beginnt mit projektbezogenen Arbeiten (Forsteinrichtung, Gutachten, Betriebskonzepten, Organisationsanalysen) und endet bei dem „Rundum-Sorglos-Paket“ für den Waldbesitzer. Dabei geht das Leistungsspektrum weit über das hinaus, was von staatlicher Seite angeboten wird und werden kann.

Nachfolgend ein paar Bereiche, wie sie von privaten Dienstleistern für den Waldbesitzer wahrgenommen werden:

- Liegenschaftsverwaltung
- Betriebliche/steuerliche Buchführung
- Abwicklung von Flächenankäufen
- Wildbretvermarktung
- Vertretung bei Jagdgenossenschaften, Behörden, ...
- Jagdaufsicht
- Verkehrssicherungspflicht
- Umsetzung von Vertragsnaturschutz

Die Auflistung zeigt, dass gerade im Privatwald die nachgefragten Leistungen stark von den Interessen des Waldbesitzers abhängig sind und individuell für jeden Forstbetrieb zugeschnitten werden können und müssen. Bevor näher auf die besonderen Aspekte der Forstbetriebsgemeinschaften eingegangen wird, ist noch zu erwähnen, dass auch der private Dienstleister nicht alles leisten kann. Denn bei allem Engagement und Flexibilität (Stichwort 40-Stunden-Woche) muss er/sie schließlich mit den erbrachten Leistungen seinen/ihren Lebensunterhalt verdienen. Die Bewirtschaftung eines 10 ha großen Forstbetriebes durch einen Dienstleister ist (zu vertretbaren Preisen) daher auch künftig nicht zu erwarten. Ab 100 bis 200 ha kann die Übernahme der Bewirtschaftung für einen privaten Forstdienstleister interessant sein und sich für beide Seiten rechnen.

Einflussfaktoren sind hierbei

- Arrondierung des Betriebes,
- Baumartenzusammensetzung,
- Entfernung zum Wohnort / anderen Betrieben des Dienstleisters,
- Arbeitsumfang / Leistungsspektrum,

sowie natürlich die Beförderungskosten in Relation zur Ertragsfähigkeit des Betriebes.

So ist bei der Baumartenzusammensetzung zu differenzieren zwischen kalamitätsanfälligen Fichten- und Kiefern- und reinen Laubwaldbeständen. Diese sind jedoch z. B. in der Holzaushaltung der -vermarktung aufwändiger als Harvesterbestände. Eine pauschale Aussage, wann ein Dienstleister ein a) besseres, b) günstigeres, c) umfassenderes Angebot als die LFV machen kann, ist daher nicht möglich.

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, wo eine Konkurrenzsituation mit den Landesforstverwaltungen (LFV) entsteht: der private Dienstleister muss seine Kosten (je ha) kalkulieren, und diese sinken mit steigender Fläche. Bei den Landesforstverwaltungen ist dies, aus forstpolitischen Gründen, genau entgegengesetzt: je kleiner die Betriebe, desto geringer die Beförderungskosten. In dem anhängigen Kartellverfahren zur Beförderung wird den LFV daher „Dumping“ vorgeworfen, also das Anbieten von Leistungen unter den Entstehungskosten. Gerade für mittlere und größere Betriebe über 200 ha ist der Ausgang dieses Verfahrens von Bedeutung, da diese bei steigenden Beförderungskosten der LFV mit günstigeren Angeboten privater Dienstleister rechnen können.

Aus Sicht der Dienstleister sind FBG'en weniger attraktiv, weil

- durch die Mitgliederzahl ein hoher Verwaltungsaufwand besteht,
- die Parzellengröße / Gesamtfläche gering ist,
- die Flächen teilweise wenig arrondiert sind,
- teilweise nicht flurstücksübergreifend bewirtschaftet werden kann.

Erst wenn in diesen Punkten Verbesserungen erreicht worden sind, z. B. durch Zusammenschluss mehrerer FBG'en, kann auch eine Professionalisierung, z. B. durch einen eigenen Geschäftsführer erfolgen. Dieser könnte beispielsweise auch über einen Werkvertrag beschäftigt werden - ein weiteres Betätigungsfeld für private Dienstleister. Die angedachte Förderung zur Rohholzmobilisierung im Rahmen der GAK-Förderrichtlinie kann hier positive Wirkungen haben, jedoch kaum für 1 000 ha große FBG'en mit nur 3 000 bis 4 000 Efm Hiebsatz. Die Forstbetriebsgemeinschaften müssen daher die notwendigen Voraussetzungen schaffen, wenn sie sich (vielleicht gezwungenermaßen) dem Wettbewerb stellen wollen, und ihnen der raue Wind des freien Marktes ins Gesicht weht. Die Abnehmerseite ist hier schon weit voraus und steht mit Stockkaufverträgen und Waldpachtmodellen bereit, um den privaten Waldbesitzern auch noch die letzten Entscheidungen bei der Bewirtschaftung ihres Waldes abzunehmen.

Thomas Meyer, Forstassessor, ist als Sachverständiger und Dienstleister für private und kommunale Forstbetriebe tätig (von 2000 bis 2002 Referendar bei ThüringenForst)

Erbengemeinschaft - Ein Überblick

Die Betreuung und Förderung privaten und kommunalen Waldbesitzes ist eine wesentliche Aufgabe der Thüringer Landesforstverwaltung und der dort Beschäftigten. Jedoch wird die dabei stehende Aufgabenerfüllung nicht selten dadurch erschwert, dass in den Grundbüchern verzeichnete Privatwaldeigentümer verschieden sind. Wenn in solchen Fällen zumindest ein Erbfolger bekannt ist, wird dieser häufig ohne weitere Prüfung als vollständig und allein verfügungsbefugt über das betroffene Waldgrundstück angesehen. Dies kann jedoch, insbesondere auch im Bereich der forstlichen Förderung, zu erheblichen rechtlichen und ökonomischen Problemen führen. Die folgenden Ausführungen sollen dem Verständnis ausgewählter, grundsätzlicher rechtlicher Folgen im Erbfall dienen.

Mit dem Ableben einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über. Ist nur ein Erbe vorhanden, tritt dieser direkt an Stelle des Erblassers und wird insofern auch direkter Ansprechpartner der Forstverwaltung in Sachen Privatwaldbetreuung. Zum Nachweis des Erbes können, solange der Erbe noch nicht als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet ist, Erbschein oder Testament dienen. Hat der Erblasser mehrere Erben und haben diese das Erbe angenommen, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Sie werden insofern gemeinschaftliche Eigentümer des Nachlasses, da dieser ungeteilt auf sie übergeht. Es wird also nicht jeder Miterbe Eigentümer eines bestimmten Bruchteils der Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern sämtliche Nachlasswerte und Lasten gehören allen Erben gemeinsam. Juristisch wird eine solche Gemeinschaft, da die Erben Eigentümer „zur gesamten Hand“ sind, als Gesamthandsgemeinschaft bezeichnet.

Soweit ein Grundstück zum Erbe gehört, können die Erben auch hierüber nur gemeinsam verfügen. Auch wird in einem solchen Fall die Erbengemeinschaft unter Nennung aller Miterben als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, wenn eine solche Eintragung beantragt wird. Für die Praxis bedeutet die Stellung der Erbengemeinschaft nichts anderes, als dass sämtliche Entscheidungen zum Erhalt oder zur Sicherung des Nachlasses und damit auch der Bewirtschaftung gemeinsam getroffen werden müssen.

Sind sich Miterben hinsichtlich einer vorzunehmenden Maßnahme nicht einig, entscheiden sie nach Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Dies gilt nicht bei Verfügungen (z. B. Verkauf oder Schenkung) über Nachlassgegenstände, da sie hierbei nur gemeinsam und nicht etwa durch Mehrheitsbeschluss verfügen können.

In der Praxis wird ein Außenstehender in aller Regel keinen Einblick in die tatsächliche Willensbildung einer Erbengemeinschaft haben. Tatsächlich wird ihm ggf. ein Miterbe bekannt sein, der dann häufig versucht die, z. B. ein Waldgrundstück betreffenden Geschäfte der Erbengemeinschaft abzuwickeln. Dieses ist jedoch nicht ohne weiteres möglich.

Da eine Erbengemeinschaft nach den oben stehenden Grundsätzen bis zu ihrer Auseinandersetzung nur gemeinsam über den Nachlass verfügen darf, muss der für sie Handelnde entweder eine auf den Sachverhalt lautende Bevollmächtigung eines jeden Miterben vorlegen oder aber ein ggf. zu schließender Vertrag muss durch alle Miterben unterzeichnet werden.

Der Begriff der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft meint nichts anderes, als dass die Verteilung des Nachlasses unter den Erben erfolgt, nach dem die Nachlassverbindlichkeiten beglichen wurden. Eine solche Auseinandersetzung ist, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Rechtsanspruch, den jeder Erbe gegen seine Miterben geltend machen kann. Können sich Erben hierbei nicht einigen, ist jeder von ihnen berechtigt, das Nachlassgericht um Vermittlung zu bitten. Ist auch hier eine Vermittlung erfolglos, besteht als letzte Möglichkeit eine Auseinandersetzungsklage.

Können sich Erben über die Aufteilung eines zum Nachlass gehörenden Grundstückes nicht einigen, so kann jeder Erbe eine so genannte Teilungsversteigerung beantragen. Hierbei wird dann die Zwangsversteigerung des gesamten Grundstückes angeordnet, an der sich nicht nur Dritte, sondern auch die Erben selbst beteiligen können. Der aus der Zwangsversteigerung erwachsene Erlös fällt in den Nachlass, so dass die Erben sich nunmehr über dessen Verteilung einigen müssen. Da im Erbfall und für den Fall, dass das Erbe nicht ausgeschlagen wird, nicht nur Vermögenswerte, sondern auch Verbindlichkeiten auf den Erben bzw. auf die Erbengemeinschaft übergeht, ist zu beachten, dass für diese Schulden die Erben grundsätzlich gemeinschaftlich und unbeschränkt und zwar jeder auf die gesamte Schuld haften und in Anspruch genommen werden können.

Dieser Abriss kann lediglich einen Überblick über die komplexe Materie des Rechts der Erbengemeinschaften geben, ohne im Einzelfall eine ggf. einzuholende Rechtsberatung zu ersparen.

Andreas Ruck, TMLNU, Referat Forstpolitik, Recht, Jagd